



Schraubenfabrik W. Rüggeberg GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma W. Rüggeberg GmbH (WR)

Stand: 03/2005

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Lieferungen erfolgen – unabhängig vom Auftragswert – ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit sie schriftlich von WR bestätigt werden.
- 1.3 Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich.
- 1.4 Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Kunden bereits zugegangen sind.

2. Langfrist- und Abrufaufträge, Preisanpassung

- 2.1 Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vierteljahrs kündbar.
- 2.2 Tritt bei Langfristverträgen (unbefristete Verträge und Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung der Faktoren zu verlangen.
- 2.3 Bei Lieferverträgen auf Abruf sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, WR verbindliche Mengen mindestens 2 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.
- 2.4 Nimmt der Kunde weniger als die Angebotsmenge (vertraglich vereinbarte Menge) ab, so ist WR berechtigt, den Stückpreis entsprechend zu erhöhen.
- 2.5 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, berechnen wir dem Kunden die Lagerkosten zu Selbstkosten.

3. Lieferung

- 3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert WR „ab Werk“. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins / Lieferfrist ist die Meldung der Versand- / Abholbereitschaft durch WR.
- 3.2 Die Einhaltung der vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 3.3 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.4 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Naturkatastrophen, Unruhen, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Behinderung der Verkehrswege, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen, z.B. Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten oder auf ähnliche Ereignisse zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich zu informieren und die Folgen der höheren Gewalt entsprechend den Zielen des Vertrages möglichst umgehend auszugleichen.

4. Gefahrübergang

- 4.1 Die Gefahr der Lieferung geht mit Absendung der Ware bei WR oder dem jeweiligen Auslieferungslager auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen.
- 4.2 Wenn der Versand oder die Zustellung aus dem vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 4.3 Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung oder den Verlust der uns an den gelieferten Waren zustehenden Rechte zu verhindern. Etwasige Nachteile, die dem Besteller oder uns infolge Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Preise

- 5.1 Soweit von WR nicht anders schriftlich bestätigt, gelten die angegebenen Preise ab Breckerfeld und schließen Mehrwertsteuer, Porto, Verpackung und Wertversicherung nicht ein.
- 5.2 Stellt der Kunde die Verpackung nicht zur Verfügung, wird sie zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.
- 5.3 Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen von WR.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Rechnungen von WR sind in Euro innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen, soweit nicht anders vereinbart. Dies gilt auch für Teillieferungen.
- 6.2 Bei Zielüberschreitung ist WR berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber nach § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug kann WR nach schriftlicher Mitteilung an den Partner die Erfüllung unserer Verpflichtung bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

7. Zeichnungen und Beschreibungen

Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zu Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorliegenden Vertragspartners. Dieser behält auch das urheberrechtliche Verwertungsrecht daran.

8. Gewährleistung und Mängelrüge

- 8.1 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten Technischen Vorschriften (DIN / EN-ISO). Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, usw. unseres Kunden liefern, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 8.2 Im Falle eines Mangels ist uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware wird von WR zurückgeholt, soweit die Mängelrüge berechtigt ist. Zur Nachverfüllung ist uns angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Soweit der Partner diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.
- 8.3 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei WR sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von WR Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 8.4 Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, durch übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere ausdrückliche Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partner oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- 8.5 Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei nicht erkennbaren Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels zu erheben. Alle Mängelansprüche verjähren, soweit nicht anderes vereinbart ist bzw. gesetzlich keine längeren Fristen bestehen, 12 Monate nach Gefahrübergang.
- 8.6 Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn WR – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt oder die Nacherfüllung fehlschlägt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 8.7 Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem Vertrag bzw. dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

9. Sonstige Haftung

- 9.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von WR infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Ersatz des Liefergegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gilt unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden.
- 9.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet WR nach den gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen arglistig verschwiegener Mängel bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.3 Bei Mängeln des Liefergegenstandes haftet WR nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.4 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet WR auch bei leichter Fahrlässigkeit – bei nicht leitenden Angestellten jedoch nur bei grober Fahrlässigkeit –, im ersten Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 9.5 In allen Fällen unserer Verzugshaftung ist diese der Höhe nach auf das Doppelte des Auftragswertes begrenzt.
- 9.6 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 WR behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- 10.2 Der Partner ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtung aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltware zu sichern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktur-Endbetrages unserer Forderung (einschließlich Mehrwertsteuer) sowie dazugehörige Sicherheiten mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Vermietung, Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltware gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Kauf-/Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. WR nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an uns aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 10.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Partners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WR nach erfolglosem Ablauf einer dem Partner gesetzten angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Partner ist zur Herausgabe verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrllichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. WR ist auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. Im Falle einer Verwertung der Kaufsache nach Rückgabe ist der Erlös – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.
- 10.4 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltware nimmt der Partner stets für WR vor. Wird die Vorbehaltware mit anderen, nicht WR gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt WR das Miteigentum an der neuen Sache in Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.
- 10.5 Werden WR-Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Partner WR anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihn gehört. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für WR. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltware.
- 10.6 Will der Partner das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns verwerthen, ist dies nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig, wenn uns der Partner zugleich die Forderungen zur Sicherung seiner Forderung gegen ihn mit Rang vor dem Rest abtritt, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen.
- 10.7 Über etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltware, in die WR abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten, hat der Partner WR unverzüglich schriftlich unter Übergabe der notwendigen Unterlagen zu unterrichten, damit wir Klage nach § 771 ZPO erheben können. Kosten und Schäden trägt der Partner, auch soweit der Dritte zur Zahlung nicht in der Lage ist. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 10.8 WR verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Partners freizugeben, soweit deren Wert die zu sichernde Gesamtforderung von WR gegen den Kunden um 20 % übersteigt.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit solchen Forderungen berechtigt, die von WR anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Das gleiche gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten im Hinblick auf den jeweils zugrunde liegenden Anspruch des Kunden.

12. Vertraulichkeit

- 12.1 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (auch Muster, Zeichnungen und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsamen verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
- 12.2 Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
- 12.3 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltenden Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

13. Vertragsänderung

Vertragliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch WR.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Breckerfeld. WR behält sich das Recht vor, nach seiner Wahl den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 14.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, ist davon die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt. Unwirksam oder nicht durchführbare Klauseln sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck der entfallenen Klausel am nächsten kommen.
- 14.3 Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG-„Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.
- 14.4 Im Rahmen der Geschäftsbeziehung werden Daten über Kunden und Lieferanten gespeichert und verarbeitet.